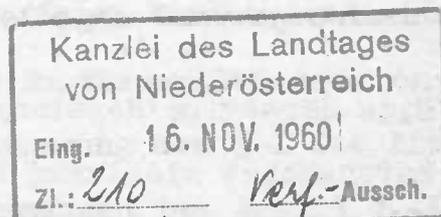


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/2-349/11-1960

Wien, am 16. Nov. 1960

Betrifft: Landtagsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes, womit
Angelegenheiten des selbständi-
gen Wirkungskreises der Stadtge-
meinde Schwechat und der Gemeinde
Fischamend-Dorf sowie des selb-
ständigen Vollziehungsbereiches
des Landes dem Bundespolizeikom-
missariat in Schwechat übertragen
werden.



H o h e r L a n d t a g !

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 14. September 1954, BGBl. Nr. 230/1954, wurde in Schwechat eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) errichtet. Diesem wurden gemäss Art. 102 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes mit dem n.ö. Landesgesetz vom 10. September 1954, LGBl. Nr. 89/1954, bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes zugewiesen.

Nunmehr erweist sich eine völlige Neufassung dieses Gesetzes aus zwei Gründen als notwendig:

1. Durch den in der letzten Zeit vorgenommenen Ausbau des Flughafens Schwechat erstreckt sich dieser nicht mehr ausschliesslich über das Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat, sondern zu einem kleineren Teil auch über das Gebiet der Gemeinde Fischamend-Dorf. Das Bundesministerium für Inneres hat daher mit Schreiben vom 14. Juli 1959 angeregt, den örtlichen Wirkungsbereich des Bundes-

polizeikommissariates Schwechat um den auf dem Gebiet der Gemeinde Fischamend-Dorf gelegenen Teil des Flughafens zu erweitern.

Eine derartige Regelung ist deshalb erforderlich, weil das Flughafengebiet nicht nur in technischer und flugdienstlicher Beziehung, sondern auch in polizeilicher Hinsicht eine Einheit bilden sollte. Bei Vorfällen jeder Art könnte es ansonsten zu Kompetenzschwierigkeiten zwischen Polizei und Gendarmerie und damit zu einer ausserordentlichen Erschwerung bzw. Verzögerung der polizeilichen Erhebungen führen, wenn für einen Teil des Flughafens das Bundespolizeikommissariat Schwechat und für den anderen die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung bzw. im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei die Gemeinde Fischamend-Dorf zuständig wäre.

Da der Flughafen ein einheitliches Ganzes bildet, wäre es jedoch sehr unzweckmässig, dem Bundespolizeikommissariat Schwechat nur diejenigen Angelegenheiten zu übertragen, die den Flughafenbetrieb betreffen; es ist daher eine Übertragung aller jener Angelegenheiten, die dem Bundespolizeikommissariat aus dem selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Schwechat sowie aus dem selbständigen Vollziehungsbereich des Landes übertragen werden, auch hinsichtlich des oben bezeichneten Gebietes angezeigt.

Die Gemeinde Fischamend-Dorf hat der vorgesehenen Regelung zugestimmt.

Da die Grenzen des Flughafens Schwechat aus der Natur nicht klar ersichtlich sind, ist es notwendig, dem Gesetz eine Lageskizze als

Anlage beizuschliessen, aus der die grundbücherlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke zu entnehmen sind.

2. Infolge Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 148, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, und des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159/1960, mit dem Vorschriften über die Strassenpolizei erlassen werden (Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960), wird mit dem Inkrafttreten dieser beiden Gesetze am 1. Jänner 1961 auf dem Gebiete der Strassenpolizei eine wesentliche Änderung der Rechtslage, und zwar besonders bezüglich der Verteilung der Kompetenzen, eintreten.

Nach der bisherigen Verfassungsregelung (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 und Art. 12 Abs. 1 Z. 8 des Bundesverfassungsgesetzes) waren die Angelegenheiten der durch Bundesgesetz als Bundesstrassen erklärten Strassenzüge, und somit auch die Belange der Strassenpolizei, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen war hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung hingegen Landessache. Die Gesetzgebung des Bundes war daher berufen, die Strassenpolizei auf Bundesstrassen zur Gänze, auf anderen als Bundesstrassen dagegen nur in den Grundsätzen zu regeln.

Durch das vorzitierte Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960 wurde auf diesem Gebiete infolge Abänderung der Art. 10 und 11 des Bundesverfassungsgesetzes eine Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen dem

Bund und den Ländern vorgenommen. Abweichend von der bisherigen Regelung wurde normiert, dass die gesamte Gesetzgebung einschliesslich der Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der Strassenpolizei dem Bund zukommt, während die Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei, und zwar auch bezüglich der Bundesstrassen, in die Kompetenz der Länder fällt. Durch diese Verfassungsänderung wurde die Grundlage für eine einheitliche Regelung des Strassenpolizeirechtes für das gesamte Bundesgebiet und die auf diesem Gesichtspunkt beruhende Strassenverkehrsordnung 1960 geschaffen.

Die Bestimmung des Art.15 Abs.4 B.-VG., betreffend die Übertragung der Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei im örtlichen Wirkungskreis von Bundespolizeibehörden, wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6.Juli 1960 der neuen Kompetenzregelung angepasst und erhält nunmehr nachstehende Fassung:

"(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Strassenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt."

Der § 95 der StVO.1960 enthält nun jene Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungskreis bei der Vollziehung der StVO.1960 obliegen.

Unter Beziehung auf die beiden zuletzt angeführten Gesetzesstellen normiert der § 103 Abs.2 der StVO.1960, dass der § 95 dieses Gesetzes in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm ent-

sprechenden Landesgesetzes (Art.15 Abs.4 B.-VG.), frühestens jedoch zugleich mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in Kraft tritt. Solange daher nicht ein dem § 95 der StVO.1960 gleichlautendes Landesgesetz erlassen wird, wären auch im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden die im § 95 StVO.1960 angeführten Aufgaben nicht von den Bundespolizeibehörden, sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden, im konkreten Falle von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, zu vollziehen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat am 2.August 1960 an die einzelnen Ämter der Landesregierungen die Empfehlung gerichtet, das erforderliche Landesgesetz so zeitgerecht einer Beschlussfassung durch den Landtag zuzuführen, dass es auch unter Berücksichtigung des im Art.98 B.-VG. bezeichneten Verfahrens am 1.Jänner 1961 in Kraft treten kann.

Im § 2 des beiliegenden Gesetzesentwurfes wurde der volle Wortlaut des § 95 StVO.1960 übernommen und somit im Sinne der Bestimmungen des Art.15 Abs.4 B.-VG. die Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Bundesgesetz herbeigeführt.

Infolge der grundlegenden Änderung der bisherigen Rechtslage sowie durch die Erweiterung des örtlichen Wirkungsbereiches des Bundespolizeikommissariates Schwechat erweist es sich als notwendig, an Stelle einer Novellierung des bisherigen Gesetzes ein neues Gesetz zu schaffen.

Der Gesetzesentwurf ist dem Verfassungsdienst des Bundeskanzler-

amtes und dem Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung vorgelegt worden. Das Bundesministerium für Inneres hat am 5. Oktober 1960 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes dorthin übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass es die Absicht, für jede Bundespolizeibehörde im Bundesland Niederösterreich ein eigenes Übertragungs-Landesgesetz zu schaffen, durch das nicht nur Angelegenheiten der Vollziehung der StVO.1960, sondern auch die übrigen, den Bundespolizeikommissariaten bereits bisher zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinden und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes übertragen werden sollen, begrüsst. Im übrigen wurden die vom Bundesministerium für Inneres gegebenen Anregungen im beiliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat allerdings zu § 1 Z.4 lit.b) des Gesetzesentwurfes eine Ergänzung vorgeschlagen, aus der die Art der vorgesehenen Mitwirkung ersichtlich gemacht würde. Die vorzitierte Bestimmung des Gesetzesentwurfes fusst auf den Bestimmungen des Art.15 Abs.3 des B.-VG., wonach die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen den Bundespolizeibehörden für ihren örtlichen Wirkungsbereich u.a. auch die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen haben. Die Art der Mitwirkung von Bundespolizeibehörden in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen der im Art.15

B.-VG. aufgezählten Angelegenheiten kann jedoch im Hinblick auf die verschiedenartige Natur der in den jeweiligen Landesgesetzen geregelten Materien zweckmässigerweise nur in diesen Gesetzen vorgesehen werden. Durch den Wortlaut der Bestimmung des § 1 Z.4 lit.b) des Gesetzesentwurfes wird daher den Bestimmungen des Art.15 B.-VG. ohneweiteres Rechnung **getragen**.

In dem dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vorgelegten Gesetzesentwurf war ausserdem im § 1 Z.4 unter lit.c) folgende Bestimmung aufgenommen:

"c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen."

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat empfohlen, diese Bestimmung zu streichen, da sie nur deklaratorische Bedeutung hätte und die Aufnahme solcher Bestimmungen in Gesetze und Verordnungen nicht wünschenswert sei. Diese Bestimmung wurde daher aus dem Gesetzesentwurf entfernt, obwohl der Verfassungsdienst seinerzeit gegen die Aufnahme einer völlig gleichlautenden Bestimmung in die Landesgesetze betreffend die Bundespolizeikommissariate in Schwechat und Wr.Neustadt nicht nur keine Einwendungen erhoben, sondern es sogar als zweckmässig erachtet hatte, im allgemeinen einen Hinweis zu geben, dass auch in anderen Landesgesetzen die Übertragung sonstiger Amtshandlungen an die Bundespolizeibehörden festgelegt werden könnte.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden somit dem Bundespolizeikom-

missariat in Schwechat dieselben Agenden, die ihm bereits mit dem Gesetz vom 10. September 1954, LGBI.Nr.89/1954, zugewiesen waren, und zwar nunmehr auch hinsichtlich des auf dem Gebiet der Gemeinde Fischamend-Dorf gelegenen Teiles des Flughafens Schwechat, neu übertragen. Weiters wird durch die Aufnahme des vollen Wortlautes des § 95 StVO.1960 den Bestimmungen des Art.15 Absatz 4 B.-VG., wonach für die Übertragung der strassenpolizeilichen Aufgaben im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes erforderlich sind, Rechnung getragen. Gleichzeitig mit der Erlassung des neuen Landesgesetzes wäre das derzeit in Geltung stehende Gesetz vom 10. September 1954, LGBI.Nr.89/1954, ausser Wirksamkeit zu setzen.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 16. Nov. 1960 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf über die Übertragung von Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes an das Bundespolizeikommissariat in Schwechat wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:
S t e i n b ö c k
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hinetti